

### **Sonder-Newsletter Bremen „Nullrunde“**

Der Tarifabschluss der Angestellten im öffentlichen Dienst vom März diesen Jahres sieht eine Erhöhung der Tabellenentgelte von 2,65 % ab 1. Januar 2013 und eine weitere Erhöhung um 2,95 % ab 1. Januar 2014 vor. Eine Übertragung dieses Ergebnisses auf die Beamtenbesoldung in der Freien Hansestadt Bremen ist nur teilweise und ab der Besoldungsgruppe A 13 gar nicht mehr erfolgt. Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014) vom 25. Juni 2013 (siehe Anlage) sieht ab der Besoldungsgruppe A 13 – und damit insbesondere auch für die Besoldungsgruppen W und C – für 2013 und 2014 eine „Nullrunde“ vor. Gegen diese Entscheidung des Senats hat der Landesverband Bremen des DHV unter dem Vorsitz von Herrn Professor Ulrich Tadday mehrfach scharf protestiert. Das DHV-Präsidium hat am 12. September 2013 beschlossen, gegen die Ungleichbehandlung wegen Verletzung der amtsangemessenen Alimentation die Klage eines Mitgliedes des DHV als Musterprozess zu finanzieren. Herr Professor Grigoleit, TU Dortmund, Mitautor des von der HRK in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Amtsangemessenheit der W-Besoldung, hat sich bereiterklärt, die Prozessvertretung zu übernehmen.

#### **1. Wie sind die Erfolgsaussichten, wenn man sich gegen die unterbliebene Besoldungsanpassung wendet?**

Kernanknüpfungspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer gegebenenfalls unzureichenden Besoldungsanpassung bei Beamten ist das so genannte Alimentationsprinzip. Das Alimentationsprinzip gehört gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zum Kernbestand der Strukturprinzipien der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Es verpflichtet den

Dienstherrn, Beamten und ihren Familien die Mittel für einen Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, der nach dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessen ist. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Regelalimentation richtet sich dabei nach dem Netto-Einkommen der Beamten. Ob das jährliche Netto-Einkommen der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, hängt von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ab.

Maßgebend ist nach der Rechtsprechung vor allem der Vergleich mit den Netto-Einkommen der tariflich Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes. Daneben wird auch auf die Entwicklung derjenigen Einkommen abgestellt, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes erzielt werden. Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung danach von der allgemeinen Entwicklung nur dann ausnehmen, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist.

Den Beamten dürfen nach ständiger Rechtsprechung aber keine sog. Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden (BVerfG, Urt. v. 27.9.2005, Az.: 2 BvR 1387/02). Der Alimentationsgrundsatz ist laut Rechtsprechung verletzt, wenn der Gesetzgeber ohne solche rechtfertigenden Gründe die Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleibt. Das bedeutet im Ergebnis aber auch, dass eine Nichtanpassung der Beamtenbesoldung nicht automatisch zu einer Verletzung des Alimentationsprinzips führt.

Bei der Umsetzung seiner Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung einen weiten Ermessensspielraum. Nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen (BVerwG, Urt. v. 23.7.2009, Az.: 2 C 76/08).

Die nach Besoldungsgruppen differenzierte Übertragung des Tarifergebnisses ist aber insbesondere im Hinblick auf das aus dem Alimentationsprinzip abgeleitete sog. Abstandsgebot kritisch zu hinterfragen. Zwar folgt aus Art. 33 Abs. 5 GG nicht, dass die

Besoldungsgruppen immer im gleichen Verhältnis zueinander stehen müssen und die Besoldungsdistanz stets unverändert erhalten bleiben muss, die Differenzierung darf aber auch nicht lediglich symbolischen Charakter haben (VG Saarland, Urt. v. 10.1.2006, AZ.: 3 K 241/04).

Ob eine Abkopplung der Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung und damit ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip auf Grundlage der unterbliebenen Besoldungsanpassung ab der Besoldungsgruppe A 13 angenommen werden kann, wird im Ergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und in jedem Bundesland gesondert beurteilt werden können (siehe auch Hendricks, Besoldungsanpassungen und Alimentationsgrundsatz, in: Forschung & Lehre 2013, 640 f). Bei der Besoldung in Bremen kann aber nicht außer Acht gelassen werden, dass sie sich im Vergleich zu anderen Bundesländern ohnehin am unteren Skalende bewegt. Auch insoweit sind die Erfolgsaussichten für einen Widerspruch und eine Klage vorsichtig optimistisch zu beurteilen.

## **2. Was sind die Handlungsoptionen der von der „Nullrunde“ betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen?**

### **a) Widerspruch und Klage**

Sind Sie der Auffassung, dass Ihre Besoldung aufgrund einer mangelhaften Übertragung des Tarifergebnisses greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt, Sie mithin unteralimentiert sind, steht Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit offen, im jeweils laufenden Kalenderjahr *gegenüber Ihrer Bezügestelle* Widerspruch gegen die Höhe Ihrer Besoldung einzulegen und zugleich zu beantragen festzustellen, dass die Alimentation der Bezüge verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei und amtsangemessene Dienstbezüge für das Jahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, sowie für die Folgejahre festzusetzen und zu gewähren seien (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.2.2012, Az.: 2 BvL 4/10 i. V. m. Beschluss v. 22.3.1990, Az.: 2 BvL 1/86). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein unmittelbarer Widerspruch gegen Handlungen des Dienstherrn, die keine Verwaltungsakte sind, zulässig. Für die Besoldung, die von Amts wegen zu gewähren ist, gilt nichts anderes. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid müsste sodann gegebenenfalls Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sie können freilich in Ihrem Widerspruch darum bitten, das Widerspruchsverfahren bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen und dabei darauf hinweisen, dass der Deutsche Hochschulverband bestrebt ist, die in Rede stehenden Rechtsfragen in Bremen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Einen Anspruch darauf, dass Ihr Widerspruch ruhend gestellt wird, haben Sie jedoch nicht.

Ob Sie in der oben skizzierten Weise gegen die nicht erfolgte Besoldungsanpassung vorgehen wollen, müssen Sie angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und des insoweit nicht auszuschließenden persönlichen Prozesskostenrisikos selbst entscheiden.

### **b) Abwarten**

Wenn Sie nichts tun, akzeptieren Sie grundsätzlich Ihre Besoldung. Nur bei einer erneuten Änderung des für Sie einschlägigen Besoldungsgesetzes – beispielsweise in Reaktion auf eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – kämen Sie in den Genuss der entsprechenden Änderung mit Wirkung für die Zukunft. Eine rückwirkende Verbesserung ist ohne entsprechende Zusicherung der zuständigen Senatsbehörde auch bei einem eventuell obsiegenden Urteil grundsätzlich nicht möglich.

### **3. Musterwiderspruch**

Für den Fall, dass Sie sich für einen Widerspruch entscheiden, könnte der nachfolgende Musterwiderspruch verwendet werden:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lege ich gegen die unterbliebene Dynamisierung meiner Besoldung im Kalenderjahr 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung führe ich an, dass meine Besoldung aufgrund der unterbliebenen Übertragung des Tarifergebnisses greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleibt. Mithin bin ich unteralimentiert.*

*Zugleich beantrage ich, amtsangemessene Dienstbezüge für das Jahr 2013 sowie für die Folgejahre festzusetzen und mir zu gewähren, da die Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.*

*Insbesondere weise ich darauf hin, dass den Beamten keine so genannten Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden dürfen (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02). Der Alimentationsgrundsatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber – wie in der Freien Hansestadt Bremen geschehen – ohne rechtfertigende Gründe die Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung des Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleibt.*

*Abschließend weise ich darauf hin, dass dieser Widerspruch auch der Verjährungshemmung dient und bitte Sie insofern, das Widerspruchsverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, ob die durch den Gesetzgeber beschlossene „Nullrunde“ rechtmäßig ist, ruhen zu lassen. Sollten Sie für 2014 einen erneuten Widerspruch für erforderlich halten, bitte ich um entsprechende Mitteilung.*

- Pers. Unterschrift –
- Ort, Datum“

#### **4. Gibt es eine Handlungsempfehlung des DHV?**

Eine eindeutige Handlungsempfehlung kann der DHV vor dem Hintergrund der aufgezeigten Schwierigkeiten nicht geben. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis. Wir bitten Sie, vor dem Hintergrund der aufgezeigten Handlungsoptionen selbst zu entscheiden, wie Sie sich verhalten wollen.

*Diese Information ist nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer derzeitigen Analyse erfolgt. Auch angesichts der geschilderten Unwägbarkeiten müssen wir Sie aber um Verständnis bitten, dass der DHV keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.*

Dr. jur. Michael Hartmer

– Geschäftsführer –

Dr. jur. Hubert Detmer

– Stv. Geschäftsführer –